

## Fördersätze Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)

Stand: 16. Oktober 2015

### Private Begünstigte:

Fördergegenstand		Regelfördersatz	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
A.1	Biotopgestaltung	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.2	Artenschutz	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.3	Technik und Ausstattung	80 Prozent	-	-
A.4	Biotopgestaltung im Wald	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.5	Artenschutz im Wald	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.6	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	80 Prozent	-	-
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- / Bildungsarbeit	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent

Die Liste von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich unter der folgenden Adresse bekannt gemacht: [www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE](http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE).

### Kommunale Begünstigte:

Fördergegenstand		Fördersatz
A.1	Biotopgestaltung	90 Prozent
A.2	Artenschutz	90 Prozent
A.3	Technik und Ausstattung	90 Prozent
A.4	Biotopgestaltung im Wald	90 Prozent
A.5	Artenschutz im Wald	90 Prozent
A.6	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	90 Prozent
B.1	Naturschutzfachplanungen	90 Prozent
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	90 Prozent
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- / Bildungsarbeit	90 Prozent
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt	80 Prozent

Die Fördersätze für kommunale Begünstigte gelten für Anträge, die ab dem zweiten Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die RL NE/2014 eingereicht werden. Für Anträge, die durch kommunale Antragsteller zum ersten Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen vom 06.02.2015 gestellt wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze von 53 Prozent bzw. 75 Prozent.